



Rat der
Europäischen Union

042753/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/10/14

Brüssel, den 20. Oktober 2014
(OR. en)

14500/14

COEST 379

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Oktober 2014

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14235/14 COEST 370

Betr.: BEZIEHUNGEN ZUR UKRAINE

- Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 20. Oktober 2014 angenommenen Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 20. Oktober 2014

1. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. August 2014 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 30. August 2014 begrüßt der Rat das Protokoll von Minsk vom 5. September 2014 und das Memorandum von Minsk vom 19. September 2014, die im Rahmen der trilateralen Kontaktgruppe vereinbart wurden, als Schritt hin zu einer nachhaltigen politischen Lösung der Krise, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine beruhen muss. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich das Ausmaß der Gewalt infolge der vereinbarten Waffenruhe insgesamt verringert hat, bedauert und verurteilt jedoch die anhaltenden zahlreichen Verletzungen der Waffenruhe. Der Rat begrüßt die bisher erfolgten Freilassungen von Geiseln und fordert zur Freilassung aller weiteren Geiseln auf. Er würdigt die von der Ukraine unternommenen Anstrengungen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere durch die Verabschiedung des Amnestiegesetzes und des Gesetzes über die zeitweilige örtliche Selbstverwaltung durch das ukrainische Parlament (Werchowna Rada). Der Rat bekräftigt, dass der OSZE-Sonderbeobachtermission eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Protokolls und des Memorandums von Minsk zukommt und dass ihr alle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Der Rat erinnert alle betroffenen Parteien an ihre Pflicht, für ein sicheres Umfeld für die OSZE-Beobachter zu sorgen. Die EU und die Mitgliedstaaten sind zu einer verstärkten finanziellen und materiellen Unterstützung der OSZE-Sonderbeobachtermission bereit.

2. Der Rat erwartet von den Beteiligten ein uneingeschränktes Engagement und eine zügige Umsetzung aller weiteren im Protokoll und im Memorandum von Minsk festgelegten Verpflichtungen. Der Rat hebt die Verantwortung der Russischen Föderation in diesem Zusammenhang hervor und fordert den Abzug der ungesetzlichen bewaffneten Einheiten, Militärausrüstung, Kämpfer und Söldner sowie die Sicherung der ukrainisch-russischen Grenze im Rahmen einer ständigen Überwachung unter OSZE-Aufsicht. Der Rat befürwortet eine rasche Ausweitung der OSZE-Beobachtermission auf die russischen Kontrollstellen, um eine wirksame und vollständige Kontrolle der Grenze durch die Ukraine zu gewährleisten, und appelliert an die Russische Föderation, sich ihm anzuschließen.

Zudem erwartet der Rat von den Parteien ein unerschütterliches praktisches Engagement für die Abhaltung vorgezogener Kommunalwahlen in Teilen der Regionen Donezk und Luhansk in völliger Übereinstimmung mit dem ukrainischen Recht und den internationalen Rechtsnormen, wie dies im Protokoll von Minsk und im Gesetz über die zeitweilige Selbstverwaltung vorgesehen ist. Der Rat fordert die Regierung der Ukraine auf, das BDIMR der OSZE zur Beobachtung dieser Wahlen einzuladen, und appelliert an alle Parteien, dafür zu sorgen, dass eine solche Wahlbeobachtungsmission, falls sie stattfindet, ein sicheres Umfeld vorfindet. Die Abhaltung von "Präsidentenstschafts-" und "Parlaments-"Wahlen, wie sie von den selbsternannten Behörden gefordert wird, würde im Widerspruch zu Buchstaben und Geist des Protokolls von Minsk stehen und jegliche Fortschritte bei der Suche nach einer nachhaltigen politischen Lösung in diesem Rahmen zunichte machen. Die EU würde solche Wahlen nicht anerkennen.

3. Der Rat ruft alle Staaten und Akteure in der Region auf, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Stelle des Absturzes von Flug MH17 zu gewährleisten und die Wiederaufnahme der Absturzuntersuchung vor Ort und die vollständige Rückführung der sterblichen Überreste und persönlichen Gegenstände der Opfer, die sich noch an der Absturzstelle befinden, zu ermöglichen. Diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar für den Abschuss des Flugs MH17 verantwortlich sind, sollten zur Rechenschaft gezogen und so schnell wie möglich vor Gericht gestellt werden.

4. Die Europäische Union ist besorgt über die immer gravierenderen humanitären Auswirkungen der Krise in der Ostukraine. Der Rat fordert alle Parteien auf, das Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, die Zivilbevölkerung und die humanitären Helfer zu schützen und dafür zu sorgen, dass humanitären Organisationen ein ungehinderter Zugang gewährt wird. Die EU ist entschlossen, die von dem Konflikt betroffene Bevölkerung sowie die diesbezüglichen Anstrengungen der ukrainischen Regierung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Anstrengungen der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung; bisher wurden zu diesem Zweck 63 Mio. EUR bereitgestellt. Die EU und die Mitgliedstaaten sind weiterhin entschlossen, ihre Unterstützung für die von der Krise betroffene Bevölkerung weiter auszubauen, entweder durch zusätzliche Finanzmittel oder durch gezielte und abgestimmte Sachleistungen. Der Rat erkennt zudem an, wie wichtig eine stärkere Koordinierung innerhalb der Europäischen Union und mit anderen internationalen Gebern ist.
5. Der Rat sieht den in voller Übereinstimmung mit internationalen Standards abzu haltenden vorgezogenen nationalen Parlamentswahlen am 26. Oktober erwartungsvoll entgegen und begrüßt die Entsendung der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE zu diesem Zweck. Die ukrainischen Behörden und Wähler sollten die Wahlen ungehindert vorbereiten können, und es sollte gewährleistet werden, dass alle Kandidaten ein sicheres Umfeld für einen freien Wahlkampf im gesamten Land vorfinden. Der Rat verurteilt die jüngsten Fälle von Misshandlung und Einschüchterung einiger Kandidaten und unterstreicht die Notwendigkeit der Schaffung ordnungsgemäßer Wahlkampfbedingungen für alle Kandidaten.
6. Der Rat unterstützt die Bemühungen der Kommission um den Abschluss eines Interimsabkommens über die Wiederaufnahme der russischen Gaslieferungen an die Ukraine und weist erneut darauf hin, dass beide Seiten dringend zu einer Übereinkunft auf der Grundlage des bei dem letzten trilateralen Treffen vorgeschlagenen Protokolls gelangen müssen. Diese Übereinkunft sowie dringliche und langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Ukraine sind entscheidend für die Gewährleistung der Versorgungs- und Transitsicherheit im kommenden Winter. Der Rat ruft die ukrainische Regierung auf, entsprechend der von ihr im Vertrag über die Energiegemeinschaft eingegangenen Verpflichtung die Dynamik bei der Reform des Energiesektors aufrechtzuerhalten und insbesondere die Umstrukturierung des Erdgassektors voranzutreiben.

7. Der Rat begrüßt, dass das ukrainische Parlament (Werchowna Rada) unlängst die Gesetze über Strafverfolgung und Korruptionsbekämpfung verabschiedet hat, und fordert die Ukraine auf, entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen den Prozess der in Aussicht genommenen Reformen und wirtschaftlichen Modernisierung, einschließlich der in der Assoziierungsagenda vorgesehenen Reformen, fortzusetzen. Von besonderer Bedeutung sind Verfassungs- und Dezentralisierungsreformen sowie der Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten im Einklang mit den einschlägigen Normen des Europarates. Auf der Grundlage des bei den ordnungsgemäß durchgeführten Parlaments- und Kommunalwahlen erteilten Mandats sollte entsprechend dem Protokoll von Minsk ein alle Seiten einbeziehender nationaler Dialog wiederaufgenommen werden. Die EU ist bereit, in Abstimmung mit anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen die Umsetzung des umfassenden Reformpakets sowie den Wiederaufbau der ukrainischen Wirtschaft zu unterstützen.
8. Der Rat billigt den Einsatzplan der Beratenden Mission der EU für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) entsprechend seinen Schlussfolgerungen vom 23. Juni, in denen sich die EU erneut ausdrücklich verpflichtet, die Ukraine zu unterstützen, indem sie insbesondere den ukrainischen Behörden bei den dringend erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen Reform des zivilen Sicherheitssektors zur Seite steht. Der Rat betont erneut, wie wichtig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen Bemühungen der EU, mit der OSZE und mit anderen internationalen Akteuren ist.
9. Die Europäische Union erkennt die am 14. September auf der Krim und in Sewastopol, die rechtswidrig annektiert wurden, durchgeführten Kommunalwahlen nicht an. Der Rat ruft die VN-Mitgliedstaaten erneut auf, im Einklang mit der Resolution 68/262 der VN-Generalversammlung ähnliche Maßnahmen der Nichtanerkennung wie die der EU in Erwägung zu ziehen. Diesbezüglich unterstützt der Rat vorbehaltlos die Fortsetzung der Missionen der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarates, und er erwartet von allen Parteien, dass diesen Missionen uneingeschränkter, freier und ungehinderter Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Krim, gewährt wird. Der Rat verurteilt die Verschlechterung der Menschenrechtslage auf der Halbinsel und insbesondere die Verfolgung und Einschüchterung der Gemeinschaft der Krimtataren; dazu gehören die Entführung, Folter und Tötung junger männlicher Krimtataren, die Vertreibung des Mejlis von seinem Sitz in Simferopol und Verhöre seiner Aktivisten.

10. Der Rat begrüßt die Ratifizierung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine durch das ukrainische Parlament und die Zustimmung des Europäischen Parlaments; dies ermöglicht nun die vorläufige Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens. Der Rat ruft die Ukraine auf, den Prozess der in Aussicht genommenen Reformen und wirtschaftlichen Modernisierung fortzusetzen, unter anderem durch die angemessene Umsetzung des Titels IV des Assoziierungsabkommens entsprechend dem im Ratsbeschluss festgelegten Zeitrahmen und unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Ukraine. Der Rat begrüßt ferner den Vorschlag der Kommission für eine Ausweitung der autonomen Handelspräferenzen für die Ukraine im Einklang mit der gemeinsamen Ministererklärung vom 12. September zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens/des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens, und er hofft, dass dieser Vorschlag zügig angenommen wird. Er betont, wie wichtig es ist, dass sich alle Parteien strikt an ihre in der gemeinsamen Ministererklärung eingegangenen Verpflichtungen halten; diese Erklärung ist fester Bestandteil eines umfassenden Friedensprozesses in der Ukraine unter Wahrung der territorialen Unversehrtheit und des Selbstbestimmungsrechts der Ukraine. Er weist darauf hin, dass das Assoziierungsabkommen ein bilaterales Abkommen ist und dass jedwede Anpassungen nur auf Ersuchen einer Partei und mit Zustimmung der anderen Partei vorgenommen werden können.
